

**Abschlussprüfung 2025 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2022**

Prüfungsbereich: Wirtschaft- und Sozialkunde

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:																																
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.																												
1. Teil Vertragsrecht																																
Aufgabe 1: (je 1 Punkt für das richtige Kreuz und die richtige RGL)																																
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 5%;">Nr.</th> <th style="width: 15%;">richtig</th> <th style="width: 15%;">falsch</th> <th style="width: 75%;">Rechtsgrundlage</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td></td> <td style="text-align: center;">X</td> <td>§ 124 Abs. 1</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td></td> <td>§ 143 Abs. 1</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td></td> <td style="text-align: center;">X</td> <td>§ 323 Abs. 1</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td></td> <td style="text-align: center;">X</td> <td>§ 286 Abs. 1</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td></td> <td>§ 326 Abs. 1</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">X</td> <td></td> <td>§ 434 Abs. 1 i. V. m. § 446</td> </tr> </table>	Nr.	richtig	falsch	Rechtsgrundlage	1		X	§ 124 Abs. 1	2	X		§ 143 Abs. 1	3		X	§ 323 Abs. 1	4		X	§ 286 Abs. 1	5	X		§ 326 Abs. 1	6	X		§ 434 Abs. 1 i. V. m. § 446	2 2 2 2 2 3			
Nr.	richtig	falsch	Rechtsgrundlage																													
1		X	§ 124 Abs. 1																													
2	X		§ 143 Abs. 1																													
3		X	§ 323 Abs. 1																													
4		X	§ 286 Abs. 1																													
5	X		§ 326 Abs. 1																													
6	X		§ 434 Abs. 1 i. V. m. § 446																													
Aufgabe 2	(13)																															
2.1 Ein Vertrag besteht aus (mindestens) zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme nach den §§ 145 ff BGB.	2																															
Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, bei der der Anbietende die künftigen Vertragsbedingungen so zusammenfasst, dass der Vertrag durch schlichte Zustimmung entstehen kann. <i>(Wichtig ist nicht der genaue Wortlaut. Es muss erkennbar sein, dass eine empfangsbedürftige WE vorliegen muss und der Vertragsschluss nur noch von einer Zustimmung abhängt.)</i>	2																															
Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der der Erklärende seine vorbehaltlose Zustimmung zum angetragenen Vertragsschluss zum Ausdruck bringt.	2 (6)																															
Übertrag	19																															

Übertrag	19			
2.2 Die Anpreisung des Klettergerüsts „Wolkenkratzer“ ist kein Angebot. Bei Kataloganzeigen fehlt der Rechtsbindungswille. Es handelt sich daher nur um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (bzw. invitatio ad offerendum).	3			
2.3 a. Bsp.: Eltern - §§ 1626, 1629; HVB - § 60 Abs. 2 KVG LSA; Vereinsvorstand - § 26 Abs. 1 S. 2 BGB; Geschäftsführung einer GmbH - § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG; Betreuer - § 1823 BGB	2			
b. - Spezialvollmacht = die Vollmacht für ein ganz bestimmtes RG, z. B. den Abschluss eines Kaufvertrages	2			
- Gattungsvollmacht (oder Artvollmacht) = die Vollmacht für den Abschluss einer bestimmten Gattung bzw. Art von RG, z. B. die Vollmacht für den Abschluss von Kaufverträgen über Bürozubehör	2			
- Generalvollmacht = die Vollmacht für nahezu alle Rechtsgeschäfte, z. B. Prokura nach HGB	2			
	(8)			
4. Beim Handeln des Vertreters ohne Vertretungsmacht könnte ein wirksamer Kaufvertrag nach § 177 Abs. 1 BGB zustande kommen. Nach § 177 Abs. 1 BGB hängt die Wirksamkeit des Vertrages für und gegen den Vertretenen in solchen Fällen von der Genehmigung des Vertretenen ab. Der Vertrag ist bis zur Genehmigung damit schwebend unwirksam. Die Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung nach § 184 Abs. 1 BGB. Ein wirksamer Kaufvertrag über den Sandkasten wäre also zustande gekommen, wenn K dem Kauf durch S nachträglich zugestimmt hätte.	3			
	1			
	1			
	(5) ((35))			
1. Teil Staatsrecht				
Aufgabe 1: Es ist zu prüfen, ob das Gesetz gem. Art 78 GG zustande gekommen ist.	1			
Gesetzesinitiativrecht Nach Art. 76 Abs. 1 GG haben Bundesregierung, Mitte des Bundestages und Bundesrat das Gesetzesinitiativrecht. Der Entwurf wurde hier von der Bundesregierung erarbeitet, sodass das Gesetzesinitiativrecht insofern rechtmäßig ausgeübt wurde.	2			
Übertrag	38			

Übertrag	38			
Nach Artikel 76 Abs. 2 GG sind die Entwürfe aber zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Die Bundesregierung hat den Entwurf direkt dem Bundestag zugeleitet. Das Gesetzesinitiativrecht ist nicht rechtmäßig ausgeübt worden. <u>Beschluss im Bundestag:</u> Mit dem Gesetz soll ein neuer Artikel in das Grundgesetz eingefügt werden. Somit handelt es sich um ein Grundgesetzänderndes Gesetz. Bei Grundgesetzändernde Gesetze bedarf es gem. Art. 79 II GG der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Bundestages. Nach Artikel 121 ist von der gesetzlichen Mitgliederzahl auszugehen. Der Bundestag hat gem. § 1 Abs. 1 BWahlG 630 Mitglieder. 2/3 hiervon sind 420. Hier haben 432 zugestimmt, sodass die 2/3 Mehrheit im Bundestag erreicht wurde. <u>Beschluss im Bundesrat:</u> Im Bundesrat ist ebenfalls die 2/3 Mehrheit der Stimmen des Bundesrates erforderlich. Der Bundesrat besteht aus 69 Mitgliedern. Bei 2/3 der Stimmen sind somit 46 Stimmen notwendig. Hier liegen 48 Stimmen für das Gesetz vor, sodass die erforderliche Mehrheit im Bundesrat zunächst erreicht wurde. Zudem ist zu prüfen, ob auch alle Stimmen gültig waren. Fraglich ist, ob das Mitglied der Landesregierung allein die Stimme für Sachsen-Anhalt abgeben und ob die Landesregierung das Mitglied anweisen durfte, dem Gesetz zuzustimmen. Sachsen-Anhalt hat aufgrund seiner Einwohnerzahl von 2,14 Mio. Einwohner gem. Art 51 Abs. 2 GG vier Stimmen im Bundesrat. Nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 GG kann ein Land so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Sachsen-Anhalt kann also vier Mitglieder entsenden, muss es aber nicht. Daher bleiben die vier Stimmen dem Land auf jeden Fall erhalten	3 1 2 1 2 1 1 3 2 1 2			
Übertrag	57			

Übertrag	57			
Da Bundesratsmitglieder ein imperatives Mandat haben (Artikel 51 Abs. 3 S. 2 GG), kann die Landesregierung entsprechende Anweisungen erteilen.	2			
An der Stimmenverteilung ändert sich nichts. Die nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderliche MH von mindestens 46 Stimmen liegt somit weiterhin vor.	1			
Das Gesetz ist gem. Art. 78 zustande gekommen	1			
	(26)			
Aufgabe 2: „ohne Aussprache“: Bedeutet, dass keine Personal- und Sachdebatte stattfindet. Die reine Wahlhandlung steht im Vordergrund - Zeitersparnis.	2			
Koalition: Zusammenschluss zweier oder mehrerer → Parteien bzw. ihrer → Fraktionen zum Zwecke der Bildung und Unterstützung einer Regierung	2			
Fraktionen: Sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. (§ 10 Abs. 1 S. 1 GOBt)	3			
	(7)			
Zwischensumme:	68			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	7			
Summe:	75			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	75,00		73,50	15	1 (sehr gut)
unter	73,50	bis	71,25	14	1 (sehr gut)
unter	71,25	bis	69,00	13	1 (sehr gut)
unter	69,00	bis	66,75	12	2 (gut)
unter	66,75	bis	63,75	11	2 (gut)
unter	63,75	bis	60,75	10	2 (gut)
unter	60,75	bis	57,75	9	3 (befriedigend)
unter	57,75	bis	54,00	8	3 (befriedigend)
unter	54,00	bis	50,25	7	3 (befriedigend)
unter	50,25	bis	46,50	6	4 (ausreichend)
unter	46,50	bis	42,00	5	4 (ausreichend)
unter	42,00	bis	37,50	4	4 (ausreichend)
unter	37,50	bis	33,00	3	5 (mangelhaft)
unter	33,00	bis	27,75	2	5 (mangelhaft)
unter	27,75	bis	22,50	1	5 (mangelhaft)
unter	22,50	bis	0,00	0	6 (ungenügend)